

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern - planungsbereichsbezogenes Förderprogramm wegen drohender Unterversorgung

I. Auswahlentscheidung bei Überschreitung der nach dem konkreten Versorgungsziel zu besetzenden Sitze

1. Sofern den fristgerecht innerhalb der im Rahmen der Ausschreibung veröffentlichten Frist eingegangenen Anträgen auf Gewährung der Zuschüsse nach den Anhängen 1 – 3 der Sicherstellungsrichtlinie Zulassungen, Anstellungsgenehmigungen und/oder Zweigpraxisgenehmigungen zugrunde liegen, die nach deren Anzahl und/oder nach deren Umfang über die nach dem konkreten Versorgungsziel erforderliche Anzahl von zu besetzenden Sitzen hinausgehen, ist zunächst eine Auswahlentscheidung ausschließlich unter denjenigen Antragstellern zu treffen, die die Gewährung der Zuschüsse nach den Anhängen 1 – 3 der Sicherstellungsrichtlinie beantragt haben. Dies gilt auch dann, wenn das finanzielle Gesamtfördervolumen des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms ausreichen würde, um sämtliche fristgerecht eingegangenen Förderanträge bewilligen zu können.

2. Auswahlkriterien

Unter den Antragstellern, welche jeweils die Gewährung eines Zuschusses nach den Anhängen 1 – 3 der Sicherstellungsrichtlinie beantragt haben, ist die Auswahlentscheidung wie folgt zu treffen:

- a) Zunächst ist eine Gesamtabwägung anhand folgender Kriterien vorzunehmen (1. Stufe):
- Versorgungsgradsteigerung i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie
 - berufliche Eignung, Fachgebietsschwerpunkt bezüglich Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Zusatz-Weiterbildung Geriatrie, Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin)
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes/Standortes der Zweigpraxis
 - Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen / vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Planungsbereich
- b) Lässt sich im Rahmen der Gesamtabwägung anhand der vorgenannten Kriterien der 1. Stufe kein eindeutiges Auswahlresultat zugunsten des einen oder anderen Antragstellers erzielen, sind folgende ergänzende Kriterien heranzuziehen (2. Stufe):
- Konkurriert ein sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassender Antragsteller mit einem solchen Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet

hat, ist die Auswahlentscheidung entsprechend dem Grundsatz Niederlassung vor Anstellung bzw. Niederlassung vor Zweigpraxis zugunsten des niederlassungswilligen Antragstellers zu treffen.

- Sofern jedoch hierbei ein antragstellender MVZ-Träger, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Gesellschafterebene die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei in dem gegenständlichen MVZ tätigen Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten liegt, mit einem antragstellenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten konkurriert, ist die insoweit erfolgende Auswahlentscheidung nicht nach dem vorgenannten Grundsatz Niederlassung vor Anstellung bzw. Niederlassung vor Zweigpraxis zu treffen, sondern dem antragstellenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten der Vorrang einzuräumen.
- Sofern die Auswahlentscheidung ausschließlich unter mehreren MVZ-Trägern zu treffen ist, ist ebenfalls nicht auf den Grundsatz Niederlassung vor Anstellung bzw. Niederlassung vor Zweigpraxis abzustellen, sondern derjenige MVZ-Träger auszuwählen, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, für welches die Förderung beantragt wird, als Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten tätig sind (vgl. Ziffer I.6.1 der Sicherstellungsrichtlinie).

3. Reicht das finanzielle Gesamtfördervolumen nach Durchführung des Auswahlverfahrens unter denjenigen Antragstellern, die die Gewährung der Zuschüsse nach den Anhängen 1 – 3 der Sicherstellungsrichtlinie beantragt haben, ebenfalls noch nicht aus, um die verbliebenen Förderanträge bewilligen zu können, ist unter denjenigen Antragstellern, die eine Förderung nach den Anhängen 5 und 6 (nicht bei Förderprogramm Hausärzte) bzw. nach Anhang 5 (nur bei Förderprogramm wegen drohender Unterversorgung Hausärzte) der Sicherstellungsrichtlinie beantragt haben, eine Auswahlentscheidung nach den unter Ziffer II. folgenden Grundsätzen zu treffen.

II. Auswahlentscheidung bei Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens und Nichtüberschreitung der nach dem konkreten Versorgungsziel zu besetzenden Sitze

1. Reicht das finanzielle Gesamtfördervolumen des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms nicht zur Bewilligung aller innerhalb der im Rahmen der Ausschreibung veröffentlichten Frist eingegangenen Anträge aus und liegen den fristgerecht eingegangenen Anträgen auf Gewährung der Zuschüsse nach den Anhängen 1 – 3 der Sicherstellungsrichtlinie Zulassungen, Anstellungsgenehmigungen und/oder Zweigpraxisgenehmigungen zugrunde, die nach deren Anzahl und/oder nach deren Umfang nicht über die nach dem konkreten Versorgungsziel erforderliche Anzahl

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern - planungsbereichsbezogenes Förderprogramm wegen drohender Unterversorgung

von zu besetzenden Sitzen hinausgehen, ist eine Auswahlentscheidung unter denjenigen Antragstellern zu treffen, die die Gewährung der Zuschüsse nach den Anhängen 5 und 6 (nicht bei Förderprogramm Hausärzte) bzw. nach Anhang 5 (nur bei Förderprogramm wegen drohender Unterversorgung Hausärzte) der Sicherstellungsrichtlinie beantragt haben.

Sofern also

- den fristgerecht eingegangenen Anträgen auf Gewährung der Zuschüsse nach den Anhängen 1 – 3 der Sicherstellungsrichtlinie Zulassungen, Anstellungsgenehmigungen und/oder Zweigpraxisgenehmigungen zugrunde liegen, die nach deren Anzahl und/oder nach deren Umfang **nicht** die nach dem konkreten Versorgungsziel erforderliche Anzahl von besetzten Sitzen überschreiten, und
- das finanzielle Gesamtfördervolumen des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms nicht ausreicht, um alle Förderanträge bewilligen zu können, ist eine Auswahl unter denjenigen Antragstellern zu treffen, die die Gewährung der Zuschüsse nach den Anhängen 5 und 6 (nicht bei Förderprogramm Hausärzte) bzw. nach Anhang 5 (nur bei Förderprogramm wegen drohender Unterversorgung Hausärzte) der Sicherstellungsrichtlinie beantragt haben.

2. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung ausschließlich unter denjenigen Antragstellern, die die Förderung nach den Anhängen 5 und 6 (nicht bei Förderprogramm Hausärzte) bzw. nach Anhang 5 (nur bei Förderprogramm wegen drohender Unterversorgung Hausärzte) der Sicherstellungsrichtlinie beantragt haben, ist wie folgt zu treffen:

- a) Zunächst ist eine Gesamtabwägung nach folgenden Kriterien vorzunehmen (1. Stufe):
 - Fallzahlen/Größe des Patientenstamms/Patientennachfrage der Praxis
Derjenige Antragsteller, welcher mit seiner Praxis im Vergleich zu seinen Mitbewerbern die höheren Fallzahlen, den größeren Patientenstamm bzw. die höhere Patientennachfrage vorweisen kann, genießt insoweit einen Vorteil.
 - berufliche Eignung, Fachgebietsschwerpunkt bezüglich Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Zusatz-Weiterbildung Geriatrie, Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin)
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes/des Standortes der Zweigpraxis
 - Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen / vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Planungsbereich

- b) Lässt sich aufgrund der Gesamtabwägung anhand der vorgenannten Kriterien der 1. Stufe kein eindeutiges Auswahlresultat zugunsten des einen oder anderen Antragstellers erzielen, ist in folgenden Konstellationen die Auswahlentscheidung anhand der nachfolgenden ergänzenden Kriterien zu treffen (2. Stufe):
- Konkurriert ein antragstellender MVZ-Träger, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Gesellschafterebene die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei in dem gegenständlichen MVZ tätigen Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten liegt, mit einem antragstellenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten, ist dem antragstellenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten der Vorrang einzuräumen.
 - Sofern die Auswahlentscheidung ausschließlich unter mehreren MVZ-Trägern zu treffen ist, ist derjenige MVZ-Träger auszuwählen, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, für welches die Förderung beantragt wird, als Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten tätig sind (vgl. Ziffer I.6.1 der Sicherstellungsrichtlinie).